Stellungnahme zu geplanten artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für festgestellte Feldlerchenvorkommen im B-Plangebiet Nr. 3 der Gemeinde Manhangen

Der artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf aufgrund 3 erfasster Feldlerchen-Reviere entsprechend dem LLUR-Vermerk aus 2015 „Wiesenvögel“ beträgt 4,5 ha Ackerbrache (1,5 ha / BP) oder 9 ha mesophiles Grünland (3 ha / BP).

- Innerhalb des B-Plangebietes ist im Nordosten eine Maßnahmenfläche vorgesehen, die auch als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche für die im Plangebiet 2023 erfassten Feldlerchen-Vorkommen dienen soll. Diese Maßnahmenfläche ist nach Abzug eines 50m breiten Waldrandbereiches, der aufgrund der weitgehend geschlossenen, hohen Strukturen von Feldlerchen gemieden werden sowie eines ausreichenden Abstandstreifens entlang des Knicks der im Osten verlaufenden Straße Sievershagener Weg ca. 2,6 ha groß. Eine entsprechende Stellungnahme wurde von der UNB im Beteiligungsverfahren abgegeben. Die Teilfläche ist flachwellig und damit aufgrund ihrer Geländestruktur potenziell als Feldlerchenhabitat geeignet.
  In diesem Teilgebiet der Vorhabenfläche wurden bei der Kartierung 2023 keine Feldlerchenreviere erfasst, so dass hier kein Vorbesatz besteht.
- Der weitere artenschutzrechtliche Ausgleich soll auf dem östlich benachbarten Flurstück 79/2 (Flur 2, Gemarkung Sievershagen) erbracht werden. Auch diese Fläche weist ein welliges Relief auf und ist grundsätzlich für den Feldlerchenausgleich geeignet. Zur Deckung des oben benannten Ausgleichsbedarfs sind zusätzlich 2ha Nettofläche als Ackerbrache anzulegen. Da auf dieser Fläche keine Kartierung stattgefunden hat, ist ein Vorbesatz zu berücksichtigen.
  Es handelt sich um einen Teil einer großstrukturierten Gutslandschaft; damit sind zusätzlich 0,225 ha zusätzlich je 1,5 ha Ausgleichsbedarf einzuplanen. Das wären dann bei 2 ha Restausgleichsbedarf 0,3 ha zusätzliche Nettofläche, die auf diesem Flurstück abzüglich der 50m Streifen entlang des Waldrandes und der Knicks als Ackerbrache bereitzustellen sind.

Ergebnis: In der Summe kann der notwendige artenschutzrechtliche Gesamtausgleich im Gebiet und benachbart hierzu erbracht werden.

Kiel, den 18.02.2025

(Dr. Klaus Hand)